

Prüfungsordnung

**für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild
an der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

Nach § 13 Absatz 4 i. V. m. § 34 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) vom 01. Januar 2013 hat der Fakultätsrat II an der Hochschule für Bildende Künste Dresden die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 4 Probezeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 14 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 16 Prüfungsniederschrift
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung
- § 21 Prüfer und Beisitzer
- § 22 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 23 Frist für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit
- § 24 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit
- § 27 Widerspruchsverfahren
- § 28 Inkrafttreten

Anlage:

Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Diplomprüfung zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes.

§ 2 Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten und Erfahrungen erworben haben und diese in Verbindung mit theoretisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen anzuwenden in der Lage sind.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Bildende Künste Dresden den akademischen Grad „Diplom-Bühnen- und Kostümbildner“ oder „Diplom-Bühnen- und Kostümbild-nerin“.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt und in einen zweiten Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

(3) Der gesamte zeitliche Aufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen und zu der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 4 Probezeit

(1) Das erste Studienjahr gilt als Probezeit. Die Probezeit dient der Feststellung, ob nach den Leistungen des/der Studierenden zu erwarten ist, dass er/sie den Anforderungen des Studiums gewachsen ist.

(2) Hat der/die Studierende eines der Module 1, 2 oder 3 nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungs-ausschuss nach Anhörung der Lehrenden und des/der Studierenden über die Exmatrikulation.

§ 5 Prüfungsaufbau und Fristen

(1) Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen nach § 15. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(3) Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz vorgesehenen Organen der Hochschule, Studentenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die

Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Während der Beurlaubung können die Studierenden Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(5) Eine Fristüberschreitung, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(6) Die Modulprüfungen werden in der Regel unmittelbar im Anschluss an die abgeschlossenen Lehrveranstaltungen eines Moduls abgelegt. Die Zeitpunkte sind so festzusetzen, dass die Diplom-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind anhand der jeweils geltenden Ordnung über den Studienjahresablauf festzulegen und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen.

§ 6 Freiversuch

Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag des/der Studierenden beim Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des/der Studierenden können im Freiversuch bestandene Prüfungsleistungen zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Bewertung.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind bewertete und gegebenenfalls benotete Leistungen. Eine Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von 2 Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Prüfungsleistungen sind:

- (a) mündliche Prüfungsleistungen (§ 8)
- (b) schriftliche Prüfungsleistungen (§ 9)
- (c) künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 10)

(4) Voraussetzungen, Art, Gegenstand und Anzahl der einzelnen Prüfungsleistungen einer Modulprüfung ergeben sich aus dem Prüfungsplan. Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Prüfungsplans festgelegt und bekannt gemacht.

(5) Macht der/die Studierende glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistungen

innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Kann ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfungsleistung aus von ihm/ihr nicht zu vertretenen Gründen nicht in einer bestimmten Form erbringen, so kann dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet werden, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen des Moduls 13.

(7) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Das Nähere regelt § 22.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen) soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und darstellen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob er/sie über das jeweils relevante Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen pro Studierendem nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten sein.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mehreren Prüfer_innen oder von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

Durch schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen und sonstige schriftliche Arbeiten) soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und darstellen kann. Ferner soll festgestellt werden, dass er/sie auf der Basis des jeweils relevanten Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen

Durch künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen erbringt der/die Studierende den Nachweis, erworbene theoretische Kenntnisse und künstlerisch-praktische Fertigkeiten anzuwenden und umzusetzen. Die künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Präsentationen von fachpraktischen Arbeiten erbracht.

§ 11

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und gegebenenfalls benotbar ist.

(5) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist § 7 Absatz 2 anzuwenden.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben wurde bzw. eine Bewertung mit „bestanden“ vorgenommen wurde.

§ 13 Zulassung und Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zuzulassen, wer an der Hochschule für Bildende Künste im Studiengang Bühnen- und Kostümbild immatrikuliert ist sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul nach der Studienordnung und für die Teilnahme an der Modulprüfung erfüllt hat. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt durch ein gesondertes Antragsverfahren gem. § 14. Zur Modulprüfung ist nicht zugelassen, wer

1. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Studienordnung nicht nachweist,
3. die Modulprüfung für das jeweilige Modul endgültig nicht bestanden hat,
4. im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 obliegt dem Prüfer, der die Modulprüfung abnimmt. Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn der Prüfer nicht 14 Tage vorher die Zulassung zur Prüfung ablehnt. Die Ablehnung ist dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

(2) Die Modulprüfung wird regelmäßig von einem Prüfer bzw. einer Prüferin abgenommen, der/die das jeweilige Modul durchgeführt hat oder von einem Prüfer bzw. einer Prüferin, der/die auf Antrag des/der Durchführenden des Moduls durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt wurde. Für einzelne Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Prüfungskandidat_innen sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Name des Prüfers bzw. der Prüferin zur Modulprüfung zu laden. Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in fakultätsüblicher Weise.

(4) Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Bühnen- und Kostümbild immatrikuliert ist,

2. das Bestehen der Module 1–12 oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweist,

3. sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

4. die entsprechenden Antragsfristen eingehalten hat, und

(2) Den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung richtet der/die Studierende an das Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten). Dieser Antrag beinhaltet:

- Name ,Vorname, Geburtsdatum und Unterschrift des/der Studierenden
- das Thema der 1. künstlerisch-praktischen Arbeit
- das Thema der 2. künstlerisch-praktischen Arbeit
- das Thema der schriftlichen theaterwissenschaftlichen Arbeit

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, dass der/die Studierende sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gleichen oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder diese endgültig nicht bestanden hat.

3. die Einwilligungserklärungen des/der ersten Prüfers/in (Mentor bzw. Mentorin) und des/der zweiten Prüfers/Prüferin.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

a) der schriftlichen theaterwissenschaftlichen Arbeit:

Die schriftliche theaterwissenschaftliche Arbeit soll in einem Umfang von mindestens 20, maximal 30 Textseiten (bei einem einzeiligen Abstand und in Schriftgröße 12) ein theaterwissenschaftliches Thema behandeln, das aus der intensiven analytischen Beschäftigung mit der fachpraktischen Arbeit entspringt oder ein frei gewähltes Thema behandelt. Die Arbeit muss ausführliche Quellen- und Literaturangaben sowie Informationen über den Gebrauch anderer Hilfsmittel enthalten.

Die schriftliche theaterwissenschaftliche Diplomarbeit soll am Ende des 9. Semesters in 3-facher Ausfertigung vorliegen.

b) der künstlerisch-praktischen Arbeit mit ihrer Präsentation und Dokumentation:

Die künstlerisch-praktische Arbeit umfasst die fiktive oder gegebenenfalls praktische Erarbeitung zweier Gestaltungskonzeptionen von Werken des Musiktheaters, des Sprechtheaters, Tanztheaters oder medial verwandter Projekte. Die Prüfungsleistungen umfassen Entwürfe, Modelle, Arrangementdarstellungen, Figurinen und technische Zeichnungen bei fiktiven Arbeiten.

Bei Arbeiten, die praktisch ausgeführt wurden, kommen zu den angeführten Bestandteilen Aufführungsdokumente in Form von Videomitschnitten, Fotos oder Rezensionen hinzu.

Die Diplompräsentation ist die öffentliche mündliche Verteidigung der künstlerisch-praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen. Sie soll mindestens 20 Minuten und maximal 40 Minuten dauern.

Die Dokumentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten umfasst Bildmaterial (Fotos oder Scans und ggf. Video) und Text (Titel, Produktionsdetails bei Arbeiten, die praktisch ausgeführt wurden, Kurzbeschreibung des Konzeptes)

Die Diplomarbeit ist bei der Jahresausstellung zu präsentieren.

(2) Sowohl die künstlerisch-praktische Arbeit als auch die schriftliche theaterwissenschaftliche Arbeit werden von je einem Mentor bzw. einer Mentorin betreut.

(3) Die Bearbeitungszeit für die künstlerisch-praktische Diplomarbeit beträgt insgesamt zwei Semester. Die schriftliche theaterwissenschaftliche Diplomarbeit ist nach einem Semester abzugeben.

(4) Die schriftliche theaterwissenschaftliche Arbeit wird bewertet.

Die künstlerisch-praktische Arbeit mit ihrer Präsentation und Dokumentation wird benotet.

(5) Das Gesamtergebnis der Diplomarbeit ist dem/der Kandidat_in jeweils im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

(6) Das Thema der ersten Gestaltungskonzeption sowie das Thema der schriftlichen theaterwissenschaftlichen Diplomarbeit werden zu Beginn des Moduls 13 festgelegt. Die Festlegung des Themas der zweiten Gestaltungskonzeption erfolgt spätestens einen Monat nach Beginn des 13. Moduls.

(7) Der/Die Kandidat_in kann Themen für die künstlerisch-praktische und schriftliche theaterwissenschaftliche Diplomarbeit vorschlagen. Die Entscheidung über den Vorschlag treffen die Mentor_innen. Der Zeitpunkt der Entscheidung ist jeweils aktenkundig zu machen.

(8) Ein Thema der künstlerisch-praktischen Diplomarbeit und der theaterwissenschaftlichen Diplomarbeit kann nur einmal und dann innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Entscheidung gewechselt werden. Für den Wechsel ist ein begründeter Antrag an den/ die Mentor_in zu stellen. Diese/dieser entscheidet nach Anhörung des Mentors bzw. der Mentorin.

§ 16 Protokoll

Über die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Erstprüfer_in und dem/der Protokollant_in unterzeichnet wird. Das Protokoll wird den Prüfungsakten des Kandidaten beigelegt. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des/der Studierenden;
- Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung;
- Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung;
- Namen der Prüfer und Beisitzer;
- besondere Vorkommnisse.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin innerhalb eines Jahres nach Abschluss des zweiten Prüfungsversuches möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 erfolgreich abgelegt, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Absatz 2 gilt für Modulprüfungen entsprechend.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen durch den/die Prüfer_in so festgelegt werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verzögerung des Studienablaufes des/der jeweiligen Kandidat_in kommt.

(5) Es können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Dies gilt nicht für den in § 6 geregelten Fall.

(6) Hat der/die Studierende eine Modulprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden

kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/ die Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der/Die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professor_innen, einem/einer künstlerischen Mitarbeiter_in und einem/einer Student_in des Studienganges Bühnen- und Kostümbild.

(2) Der/Die Vorsitzende, sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat II bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomarbeit;
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Entscheidung über das vorzeitige Ablegen von Prüfungen;
- die Bestellung der Prüfer;
- die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studierende mit Behinderungen;
- die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden;
- die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei zwei davon Professor_innen sein müssen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 20 Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt:

- a) für die schriftliche theaterwissenschaftliche Arbeit, die künstlerisch-praktische Arbeit und die Präsentation des Moduls 13 (Diplomprüfung) jeweils mindestens zwei Prüfer_innen.. Der/die Studierende bestimmt bei Beantragung des Diploms den/die Erstprüfer_in entsprechend § 14, Absatz 6, Nr. 3.
- b) für die Prüfungsleistungen der übrigen Modulprüfungen je einen/eine Prüfer_in.
Für die Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist in de Regel zwei Prüfer.
- c) Für mündliche Prüfungen in der Regel zwei Prüfer oder einen Prüfer mit sachkundigem Beisitzer.
- d) Für alle sonstigen Prüfungsleistungen ein Prüfer.

(2) Wird eine Prüfungsleistung benotet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

§ 21

Prüfer_innen und Beisitzer_innen

(1) Zu Prüfer_innen dürfen nur Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer_innen bestellt werden, die die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teil-gebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer_innen bestellt werden. Zu Prüfer_innen und zu Beisitzer_innen darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfer_innen für die Prüfungsleistungen des Moduls 13 werden durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss von dem/der Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Namen der Prüfer_innen für die Prüfungsleistungen des Moduls 13 sollen dem/der Kandidat_in rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 22

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit für die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

§ 23

Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit

Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 24

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der/die Kandidat_in vom Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) ein Zeugnis. Es enthält die Bewertung der Diplomprüfung, das Thema der künstlerisch-praktischen und der schriftlichen theaterwissenschaftlichen Diplomarbeit und die Modulbewertungen und Leistungspunkte, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum des/der Studierenden und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der/die Studierende die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt dem/der Absolventen/Absolventin auf Antrag ein Diploma Supplement aus.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von drei Monaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) zu stellen.

§ 26

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit

(1) Hat der/die Studierende bei einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das Zeugnis, die Diplomurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt

wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Modulprüfung oder zur Diplomprüfung, gegen die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung oder des Ergebnisses der Diplomprüfung hat der/die Kandidat_in den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines/einer Prüfer_in oder mehrerer Prüfer_innen richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfer_innen oder diesem/dieser Prüfer_in zur Überprüfung zu. Ändert der/die Prüfer_in seine/ihre Entscheidung oder ändern die Prüfer_innen ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, erlässt der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorates mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 im Studiengang Bühnen- und Kostümbild im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

Auf Antrag können die vor dem Wintersemester 2015/2016 immatrikulierten Studierenden ihr Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

Durch das Rektorat mit Beschluss vom 12.03.2015 genehmigt.

Dresden, den 12.03.2015

Der Rektor
der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Anlage: Prüfungsplan

Prüfungsplan Studiengang Bühnen- und Kostümbild (Modul 1 - 6)														
Modulbezeichnung	Zeitraum	Anzahl und Gegenstand der Prüfungsleistung	Art	Ausgestaltung	Bewertung	SWS (Präsenzstunden)	umgerechnet in Zeitstunden	Präsenzstudium: Anzahl der Minuten /Anzahl der Wochen	Selbststudium in der Vorlesungszeit	Selbststudium	Selbststudium: Anzahl der Minuten/Anzahl der Wochen	LP ohne Rundung	LP	LP des Moduls
Modul 1: Künstlerische Grundlagen	1. und 2. Semester	künstlerische Arbeiten des Grundstudiums	künstlerisch-praktisch	Präsentation	bewertet	12	12	60/30	9,33	14	60/45	33	33	33
Modul 2: Theorie I	1. und 2. Semester	Theatergeschichte	mündlich/schriftlich	Bis Ende 2. Semester: Referat + Thesenpapier	bewertet/benotet	2	1,5	45/30	1	1,5	60/45	3,75	4	14
		Kunstgeschichte	mündlich/schriftlich	1. Sem.: Klausur 2. Sem.: Teilnahme		2	1,5	45/30	1	1,5	60/45	3,75	4	
		Architektur und übergreifende Raumgestaltung	Künstlerisch-praktisch oder mündlich/schriftlich	Präsentation oder Referat + Skript		2	1,5	45/30	1	1,5	60/45	3,75	4	
		Anatomie	künstlerisch-praktisch			2	1,5	45/30	0	0	60/45	1,5	2	
Modul 3: Technik I	1. und 2. Semester	Theatertechnik I	praktisch	Test	bewertet	3	3	60/30	0,33	0,5	60/45	3,75	4	13
		Beleuchtungstechnik		Test		1	1	60/30	0,33	0,5	60/45	1,75	2	
		Fotografie		Teilnahme		1	1	60/30	0,33	0,5	60/45	1,75	2	
		Technisches Zeichnen/CAD I		Teilnahme		2	2	60/30	1,33	2	60/45	5	5	
					Stunden gesamt		25		14,65	22			60	
Modul 4: Fachspezifische Grundlagen	3. und 4. Semester	künstlerische Arbeiten	künstlerisch-praktisch	Präsentation	bewertet	12	12	60/30	8,33	12,5	60/45	30,75	31	31
Modul 5: Theorie II	3. und 4. Semester	Theaterwissenschaft/Produktionsdramaturgie	mündlich	Referat	bewertet/benotet	3	2,25	45/30	1,33	2	60/45	5,25	5	19
		Theatergeschichte	mündlich/schriftlich	Bis Ende 4. Sem.: Referat + Thesenpapier		2	1,5	45/30	0,66	1	60/45	2,25	3	
		Kostümggeschichte	mündlich	Teilnahme		2	1,5	45/30	0	0	60/45	1,5	2	
		Philosophie/Ästhetik	mündlich/schriftlich	Bis Ende 4. Sem.: Referat + Thesenpapier + Hausarbeit		2	1,5	45/30	1,33	2	60/45	4,5	5	
		Architektur und übergreifende Raumgestaltung	Künstlerisch-praktisch oder mündlich/schriftlich	Präsentation oder Referat+Skript		2	1,5	45/30	1	1,5	60/45	3,75	4	
Modul 6: Technik II	3. und 4. Semester	Theatertechnik II	praktisch	Teilnahme	bewertet	2	2	60/30	0,66	1	60/45	3,75	4	10
		Material- und Werkstoffkunde	praktisch			1	1	60/30	0	0	60/45	1	1	
		CAD II	praktisch			1	1	60/30	0,33	0,5	60/45	2,75	3	
		Videobearbeitung	künstlerisch-praktisch			2	2	60/30	0	0	60/45	2	2	
					Stunden gesamt		26,25		13,64	20,5		57,5	LP gesamt	60

Prüfungsplan Studiengang Bühnen- und Kostümbild (Modul 7 - 13)

Modulbezeichnung	Zeitraum	Anzahl und Gegenstand der Prüfungsleistung	Art	Ausgestaltung	Bewertung	SWS (Präsenzstunden)	umgerechnet in Zeitstunden	Präsenzstudium: Anzahl der Minuten /Anzahl der Wochen	Selbststudium in der Vorlesungszeit	Selbststudium	Selbststudium: Anzahl der Minuten/Anzahl der Wochen	LP ohne Rundung	LP	LP des Moduls
Modul 7: Bühnen- und Kostümbild I	5. + 6. Semester	Künstlerische Arbeiten des Hauptstudiums	künstlerisch-praktisch	Präsentation	bewertet	17	17	60/30	11	16,5	60/45	41,75	42	42
Modul 8: Theorie III	5. + 6. Semester	Theaterwissenschaft – Schauspiel und Musiktheater	mündlich/schriftlich	Teilnahme	bewertet/benotet	6	4,5	45/30	1	1,5	60/45	6,75	7	14
		Kostümgeschichte	mündlich	Teilnahme		2	1,5	45/30	0	0	60/45	1,5	2	
		Philosophie/Ästhetik	mündlich/schriftlich	Bis Ende 6. Sem.: Referat + Thesenpapier + Hausarbeit		2	1,5	45/30	1,33	2	60/45	4,5	5	
Modul 9: Technik III	Bis Ende 6. Semester	Lichtdesign	praktisch	Teilnahme	bewertet	0,5	0,5	60/30	0	0	60/45	0,5	1	4
		Technische Betreuung				1	1	60/30	0	0	60/45	1	1	
		CAD III				1	1	60/30	0,33	0,5	60/45	1,75	2	
					Stunden gesamt		27		13,66	20,5	60/45	57,75	LP gesamt	60
Modul 10: Bühnen- und Kostümbild II	7. + 8. Semester	Künstlerische Arbeiten des Hauptstudiums	Künstlerisch-praktisch	Präsentation	bewertet	17	17	60/30	12	18	60/45	44	44	44
Modul 11: Theorie IV	7. + 8. Semester	Theaterwissenschaft – Schauspiel und Musiktheater	mündlich/schriftlich	Teilnahme	bewertet/benotet	6	4,5	45/30	1,33	2	60/45	7,5	7	12
		Kunstgeschichte	mündlich/schriftlich	Bis Ende 8. Sem.: Referat + Hausarbeit		2	1,5	45/30	1,33	2	60/45	4,5	5	
Modul 12: Technik IV	Bis Ende 8. Semester	Lichtdesign	praktisch	Teilnahme	bewertet	0,5	0,5	60/30	0	0	60/45	0,5	1	4
		Technische Betreuung				1	1	60/30	0	0	60/45	1	1	
		CAD III				1	1	60/30	0,33	0,5	60/45	1,75	2	
					Stunden gesamt		25,5		14,99	22,5			LP gesamt	60
Modul 13: Diplomarbeit	9. + 10. Semester (Ausnahme: Schriftl. Diplomarbeit)	Künstlerisch-praktische Diplomarbeit mit Präsentation und Dokumentation	Prüfungsleistung der Diplomarbeit		benotet	30,5					60/45	45,75	46	60
		theaterwissenschaftl. Diplomarbeit (bis Ende 9. Semester)			bewertet	9,5					60/45	14,25	14	
					Stunden gesamt	40							LP gesamt	60
													LP insgesamt	300